



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

3) Landesordnung, wodurch Mißbräuche bei Entrichtung der Zehnten
abgestellt werden. 1668

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Sonnenschein nicht benommen werden könne; und wer nicht also bessert, soll für eben den, so nicht gebessert, angesehen und gestraft werden.

Unseren Rentmeistern, Landvögten, Vögten und Vogräfen soll auch jedes Jahrs einmal die Schlagbäume, Landwehren und Festung Unsers Stifts, in ihren District zu besichtigen, und woselbst solcher ihr District fremde Herrschaft berühret, von einem Ende bis zum anderen, die Gränze zu beziehen, und solchen Gränzzug, wo der hergefallen, von Ort zu Ort zu beschreiben, und wann um die österliche Zeit die Amtsrechnungen abgelegt werden, neben dem, was sonst dabey vermerkt, anzuzeigen und zu übergeben, obliegen, bey Straf von dreyßig Marken, so sie solches unterlassen.

Nr. 3.

Landesordnung, wodurch die Mißbräuche bei Entrichtung der Zehnten abgestellt werden, von 1668.

(Aus Original-Akten.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, Erwählter und bestätigter Coadjutor zu Münster, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont etc.

Wir befinden von Unserem nächst vorgewesenen Vorfahren, hochlöblichen Andenkens, was für Göttlichen Seegen und Benedicung diejenige, so mit Entrichtung ihrer Zehendfrüchten aufrichtig umgehen erlangen, und was hingegen für Straf und Flüche diejenige, so solche unterzuschlagen gedenken, zu gewarten haben werden, in öffentlich angeschlagenen Patenten männiglich vor Augen hiebevorn gestellet zu sein; und ob dann wohl solches aus sorgfältiger zu den Unterthanen tragender Liebe dahin gemeint gewesen, daß von denselben die göttliche Strafe, so wegen verschiedener dargegen einreißender Mißbräuche besorgt worden, abgekehrt bleiben, hingegen aber Gottes Seegen über sie erlangt, und verliehen werden möge; so hat doch dessen Todtfall darunter sich zuge tragen, und verursacht, daß in berührter Mißbräuche Abschaffung Wir folgens eintreten, und an dero Hinräumung Hand anlegen müssen, auch so viel Uns deren vorkommen, aufgehoben und gebessert haben, gestalt dann damahlen zuvörderst heilsamlich verordnet ist, (weilen es durch die vielfältige Spalt- und Theilung der Aecker bis auch zum vierten und achten Theil der Morgen dahin gerathen, daß durch die Bändere der Früchten, das Binden mit Ergrößerung der Gebunden, also daß nur neun und kein zehendes gebund übrig geblieben, ingerichtet, und der Zehendt-Herr dadurch merklich defraudirt worden), daß von einem solchen zertheilten Aecker, auf den anderen, bis zum zehenden gezählt werden solle, und dabei auch nachgelassen wird.

Wann nun aber dieses, wie nur anjeko geklagt wird, damahlen nicht vorbracht, daher auch noch ungebessert verblieben, und jedoch zu nicht geringer der Zehenden Verschmälerung gereichig ist, daß die Se-

bunden oder Döcken, womit die Kornhäufe auf dem Acker, bis zum Einbinden für den Regen bedeckt werden, ohnzehndbar gehalten werden wollen, und damit es deren Gebunden oder Döcken viel auf einen Acker geben möge, die Häufe darauf geringer gemacht und vermehret, die Ursach aber, womit sothane Befreiung vermeindlich befärbt wird, darin auch will gesetzt werden, daß von selbigen Döcken, des Gewitters halben wenig übrig verbleibe, und solches jedoch für keine Ursache zu halten ist, nachdem, was davon übrig bleibt, dem Zehnt-Herren sowohl, als dem, welcher die Früchte einzunehmen hat, in fructu und übrig bleiben muß, und für sich selbst dann auch dem Betrug, so unter der unnöthigen Vermehrung der Häufe, und ermesslich befreiender Döcken gesucht wird, billig zu begegnen stehet; als erkennen und verordnen Wir hiemit, wenn gleich Jemanden dasselbe als ein langes observirtes in consuetudinem versetztes Herbringen vorkommen mögte, daß es dafür jedoch, als irrationabel und der Natur der Zehndten zuwider, nicht gehalten werden könne, noch zu halten sei, und befehlen dahero nicht allein denen, welche die Früchte abzumähen und einzuärnten haben, das zehnte Gebund, nicht weniger von sothananen Döcken als von übrigen unabgeführt liegen zu lassen, sondern auch denen, so zu Einsammlung der Zehndten bestellet sein, solche zehnte Döcken mit einzunehmen, und das allerseits bei Straf von 50 Goldgülden, neben Abtragt des durch solche und dergleichen Betrüglichkeiten verursachten Schadens, nicht zu unterlassen, sondern sich für Straf und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens, und aufgedruckten Secret-Siegels. Geben auf Unserm Residentz-Schloß Newhaus, den 16ten Juny, Anno 1668.

Ferdinandt,

Nr. 4.

Holz-Ordnung von 1669.

(Sammlung I. S. 156.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor des Hochstifts Münster, des heil. röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 1c.

Unter denen, durch die leidige Zeiten und sonsten, eingerissenen Mißbräuchen, schädlichen Dingen und Fahrlässigkeiten, zu welcher Verbesserung Uns Unsere, zu Unserer von Gott anvertrauter Kirchen, und Unserer Nachkommenden am Stift, obhabende Sorgfalt anweist, erachten wir nicht ein geringes zu seyn, die gute Aufsicht und Hegung, so Unsere Wälder und Gehölzer vonnöthen haben: dahero Wir nicht allein für längst entschlossen eine sichere Holz-Ordnung zu errichten, sondern deren Einfolge und Selegung auch Unsern Bögten, Holzgräfen, Holzförstern und dergleichen andern Unsern Bedienten, in ihren abgeleisteten Pflichten und Eiden, auf solchen Fall bereits ernstlich anbefohlen, nicht weniger